

Reglement für den Schwimmunterricht

Grundsatz

Das Schulschwimmen leistet einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Schwimminfällen. Oberstes Ziel ist es, allen Kindern einen selbstverständlichen und freudvollen Umgang mit dem Wasser zu ermöglichen. Es geht nicht darum, den Kindern möglichst schnell eine Schwimmart beizubringen, sondern ihnen die Angst vor dem Wasser und dem Tauchen zu nehmen und sie zu befähigen, sich im und am Wasser sicher zu bewegen und ihre Fähigkeiten richtig einzuschätzen.

Vom 1. Kindergartenjahr bis zur 4. Primarklasse haben die Schülerinnen und Schüler Schwimmunterricht, in welchem die Ziele des Lehrplanes bearbeitet werden.

1. Sicherheit und Ordnung

Der Schwimmunterricht wird von einer ausgebildeten Schwimmlehrerin erteilt. Die Klassenlehrperson (Primarstufe) bzw. die Kindergarten Lehrperson kann jeweils von der Schwimmlehrperson nach Bedarf im Unterricht oder zur Beobachtung eingesetzt werden. Die Klassenlehrperson bzw. Kindergarten Lehrperson führt jeweils die Klassenliste mit allen Notfall- und Telefonnummern mit sich. Sie beaufsichtigt die Kinder beim Umziehen und ist für die Ordnung in der Garderobe zuständig.

2. Kindergarten

Die Kindergartenkinder haben pro Jahr ca. 5-6 Schwimmlektionen. Die Kinder werden durch die Kindergarten Lehrperson und eine Klassenhilfe ins Schwimmen begleitet.

3. Primarstufe

Von der 1. bis 4. Primarklasse findet wöchentlich eine Lektion Schwimmen im Rahmen des Sportunterrichtes statt.

Die Eltern sind generell für den Schulweg von zu Hause zum Hallenbad oder zurück verantwortlich.

1. – 3. Klassen: Diese Klassen werden von der Klassenlehrperson zum Hallenbad Geeren und zurück ins Schulhaus begleitet.

4. Klassen: Die Eltern werden durch die Klassenlehrperson schriftlich informiert, dass die Kinder die ersten beiden Male anfangs Schuljahr zum Hallenbad, resp. zurück zum Schulhaus begleitet werden. Danach legen die Kinder den Weg alleine zurück, wenn eine schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegt.

Findet der Schwimmunterricht im Freibad statt, legen die Kinder der 1.- 3. Klassen den Weg in Begleitung der Lehrperson zurück. Die 4. Klassen werden das erste Mal durch die Lehrperson begleitet. Danach legen Sie den Weg alleine zurück, wenn eine schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegt.

4. Ausfall der Schwimmlehrperson bzw. Klassenlehrperson

Bei Erkrankung oder Ausfall der Klassenlehrperson übernimmt die/der Vikar/in die Begleitung für den Schwimmunterricht. Wenn die Klasse gesperrt wird, fällt der Schwimmunterricht aus. Ausnahmen: Für die 3. und 4. Klassen aus dem Schulhaus Geeren und für die 4. Klassen der Schulhäuser Chrüzacher und Steinlig findet der Schwimmunterricht trotzdem statt, da diese den Weg alleine zurücklegen können. Sie werden von der Spettpartnerin zum Schwimmen geschickt.

Bei Erkrankung oder Ausfall der Schwimmlehrperson fällt der Schwimmunterricht aus und der Unterricht wird von der Klassenlehrerin erteilt.

5. Neuzuzüge/Unterstützungsunterricht

Für neu zugezogene Kinder, die keine Wassergewöhnung haben oder nicht schwimmen können, gilt folgende Handhabung:

- _ Ab dem 1. Kindergarten sowie von der 1. – 3. Klasse sollen die Kinder so weit als möglich am Schwimmunterricht teilnehmen. Die Schwimmlehrperson individualisiert ihren Unterricht bzw. setzt die Klassenlehrperson entsprechend ein.
- _ Wenn es machbar und sinnvoll ist, kann das Kind am Schwimmunterricht einer unteren Klasse teilnehmen.
- _ In der 4. Klasse besteht die Möglichkeit, das Kind vom Schwimmunterricht dispensieren zu lassen. Die Klassenlehrperson stellt in Absprache mit den Eltern einen Antrag auf Dispensation an die Schulleitung.
- _ Bei Zuzügen ab der zweiten Klasse kann die Schwimmlehrperson nach genauer Prüfung der Situation (z.B. Begabung und Motivation des Kindes) und nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson und den Eltern bei der Schulleitung einen Antrag auf max. 10 Lektionen Unterstützungsunterricht stellen. Das Ziel ist es, dass die Kinder danach mit der nötigen Individualisierung im Klassenunterricht weiter geschult werden können.

6. Dispensationsgründe

Liegen medizinische Gründe vor, die eine Teilnahme am Schwimmunterricht verhindern, können die Eltern eine Dispensierung vom Schwimmunterricht bei der Schulleitung beantragen, sofern ein entsprechendes Arztzeugnis vorliegt.

Andere Gründe (z.B. Religionszugehörigkeit) berechtigen nicht zu einer Dispensation. Dieses Obligatorium ist laut Bundesgericht kein unzulässiger Eingriff in die Religionsfreiheit (Bundesgerichtsentscheid vom 24. Oktober 2008, BGE 135 I 79)

7. Beaufsichtigung der Kinder bei Nicht-Teilnahme

Generell ist die Klassenlehrperson verantwortlich für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen. Kindergarten: Bei einmaliger Untauglichkeit (z.B. Schnupfen) kann das Kind mit ins Schwimmen geschickt werden. Es muss dann im Hallenbad zuschauen. Kinder mit Fieber oder Ohrenerkrankungen dürfen nicht mit ins Hallenbad.

Wenn das Kind über mehrere Wochen verhindert ist (z.B. Armbruch) oder ganz dispensiert ist (z.B. Allergie) bleibt es im Schulhaus und wird in einer Parallelklasse beaufsichtigt.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 29. Juni 2020 und tritt per Schuljahr 22/23 in Kraft.

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 14. März 2022.

Schulpflege Bassersdorf

Hans Stutz
Präsident

Andreas Roth
Leiter Schulverwaltung